

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft
an der Technischen Universität München**

Vom 19. Januar 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 7. August 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Passus „sowie das Masterkolloquium“ der Passus „(insgesamt 30 Credits)“ eingefügt.
2. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Restaurierung/Konservierung oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. bestandene Modulprüfungen in Modulen aus den Bereichen Konservierung, Restaurierung, Denkmalpflege, Naturwissenschaften und Analytik oder gleichwertige Kompetenzen des Erststudiums im Umfang von mindestens 140 Credits,“
 - b) In Nr. 3 wird der Passus „nach den Kriterien des IIC, ICCROM, ICOM, ICOMUS und VDR oder vergleichbar“ durch den Passus „nach den Kriterien des IIC, ICCROM, ICOM, ICOMUS, VDR oder vergleichbar“ ersetzt.
3. In § 37 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.“
4. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und

mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Laborleistungen, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.

- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden kann. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll der Studierende zeigen, dass er die wesentlichen Aspekte erfasst hat und schriftlich wiedergeben kann. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- d) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Der Studierende weist hierbei nach, dass er in der Lage ist, die Aufgaben im Team zu lösen. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- e) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Der Studierende soll nachweisen, dass er eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen

Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- f) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll der Studierende nachweisen, dass er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten kann, dass er es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen kann. ³Außerdem soll er nachweisen, dass er in Bezug auf sein Themengebiet in der Lage ist, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- g) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- h) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis g) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.“

b) In Abs. 2 wird Satz 6 gestrichen.

5. In § 43 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
2. die Master's Thesis gemäß § 46 inklusive des Masterkolloquiums nach § 46a
3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.“

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und dem Masterkolloquium nach § 46a. ²Für das Modul „Master's Thesis“ werden 30 Credits vergeben.“

7. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Passus „gilt als zum Masterkolloquium gemeldet“ durch den Passus „gilt im Modul Master's Thesis als zum Masterkolloquium gemeldet“ ersetzt.

b) Die Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

8. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1 ersetzt.

9. Anlage 2: Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät Architektur durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dokumente nach Ziff. 2.3.1 bis 2.3.4, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, sind bis zum 15. August nachzureichen. ³Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ⁴Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 ggf. eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A4 Seiten, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.“

b) In Nr. 5.1.1 erhält a) Fachliche Qualifikation folgende Fassung:

„a) Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft der Technischen Universität München.

Fächergruppe
Kunsttechnologie und Werkstoffkunde 1–6: Farbmittel; Bindemittel; Maltechniken; Holz- und Holzwerkstoffe; Textilien und textile Faserstoffe; Metalle; moderne Werkstoffe; Glas, Keramik; Putz, Stuck, Wandmalerei; Mineralogie und Natursteine; Schreibstoffe; Beschreibstoffe; Bucheinband; Handschriften, Buch und Graphik; Moderne Medien
Konservierungs- und Restaurierungsmethoden: Präventive Konservierung; Stabilisieren und Sichern; Ergänzung und Retusche; Reinigen und Freilegen
Kunstgeschichte, Denkmalpflege, Museologie
Dokumentationstechniken, Naturwissenschaften und Konservierungswissenschaften: Mikroskopie; Mikrochemie, Chemie und Physik der Konservierungsmittel

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) im Umfang von mindestens 140 Credits bestehen, erhält der Bewerber maximal 20 Punkte. ⁴Fehlen Kompetenzen, werden jeweils maximal 5 Punkte pro Fächergruppe der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft der Technischen Universität München abgezogen.“

c) In Nr. 5.1.3 erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Im Übrigen gelten für die Ablegung dieser Grundlagenprüfungen die Regelungen der für diesen Studiengang geltenden Fachprüfungs- und Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 gelten die Änderungen in Nr. 2 und Nr. 9 erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/17 und die Änderungen in den Prüfungsmodulen nach Anlage 1 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2015/16 erstmals Prüfungen ablegen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
-----	------------------	----------	------	-----	---------	-------------	---------------	-------------------	--------------------

Pflichtmodule

AR80116	Kunstgeschichte	V	2	2	3	mündlich	30	1	dt.
AR80101	Kunsttechnologie 1	V	1	4	6	Klausur	60	1	dt./engl. *
AR80102	Präventive Konservierung	S	1	2	6	Klausur	60	1	dt./engl. *
		S	2	2					
AR80103	Materialanalytik, Untersuchung u. Dokumentation	V/Ü	1	2	5	Prüfungsparcours	-	1	dt./engl. *
		Ü/V	2	4					
AR80104	Konservierungs-/ Restaurierungsmethoden	Ü	1	3	6	Laborleistung	-	1	dt./engl. *
		Ü	2	3					
		Ü	3	3					
AR80105	Projekt	Ü	1	8	5	Projektarbeit	-	1	dt./engl. *
AR80106	Recht im Kulturgüterschutz	V	1	4	6	Klausur	90	1	dt.
		V	2	2					
AR80107	Projekt	Ü	2	10	6	Projektarbeit	60		dt./engl. *
AR80113	Kunsttechnologie 2	V	2	4	6	Klausur	60	1	dt./engl. *
AR80114	Kunsttechnologie 3	V	3	4	6	Klausur	60	1	dt./engl. *
AR80108	Ikonografie	V	3	4	6	Klausur	120	1	dt.
AR80109	Phys.-chem. Eigenschaften von Farb- und Bindmittelsystemen	V	3	3	6	mündlich	30	1	dt./engl. *
AR80110	Projekt	Ü	3	12	7	Projektarbeit	-	1	dt./engl. *
	Gesamt:				56 **				

	Master's Thesis				30				
	Abschlusskolloquium					mündliche Prüfung	60	0,07	dt./engl.
	Master's Thesis					wissenschaftliche Ausarbeitung	-	0,93	dt./engl.

Wahlpflichtmodule: Im Wahlpflichtbereich sind aus folgender Liste Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Credits zu erbringen:

AR80111	Historische Baukonstruktion und Baudokumentation ¹	V	1	2	10	Projektarbeit	-	1	dt.
		Ü	2	2					
		Ü	3	2					

** redaktioneller Fehler: Die Summe der Credits in den Pflichtmodulen beträgt 74.

Die Korrektur der Anlage 1 sowie des § 43 Abs. 2 Satz 2 erfolgt im Rahmen der nächsten Änderungssatzung.

AR80112	Bestandserhaltung: Buch, Grafik und moderne Medien ¹	Ü	1	2	10	Prüfungsparcours	-	1	dt.
		V	2	2					
		Ü	3	2					

Wahlmodule: Im Wahlbereich sind 6 Credits zu erbringen:

Die Wahlmodule umfassen fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

AR80118	Wahlmodul Mentor	V/Ü/P	1	2	3	s. Modulbeschreibung	-		dt. /engl.*
AR80119	Wahlmodul Mentor	V/Ü/P	1	2	3	s. Modulbeschreibung	-		dt. /engl.*

Erläuterungen:

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

¹ Diese Module erstrecken sich über mindestens zwei Semester.

* Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch (Englisch optional)

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlpflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
1	15	9	6	-	30	4
2	20	10	-	-	30	6
3	21	9	-	-	30	6
4	-	-	-	30	30	-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. November 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19.01.2016.

München, 19.01.2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19.01.2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.01.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.01.2016.